

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00637 vom 24. August 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00637

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00637 du 24 août 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00637 del 24 agosto 2011

Erwägungen

E. 2

Â Â Â Â Â Gegen diese VerfÄ¼gung richtet sich die Beschwerde vom 2. Juli 2010 mit dem Rechtsbegehren, es sei die VerfÄ¼gung vom 1. Juni 2010 aufzuheben und es sei die Angelegenheit zu ergÄ¼nzenden AbklÄ¼rungen zurÄ¼ckzuweisen, damit die Beschwerdegegnerin neu Ä¼ber eine RentenerhÄ¼hung entscheide, sodann stelle sie Antrag auf unentgeltliche ProzessfÄ¼hrung und reichte mit Schreiben vom 14. Juli 2010 die entsprechenden Unterlagen ein (Urk. 1, Urk. 7, Urk. 8, Urk. 9). In der Beschwerdeantwort vom 7. September 2010 wurde die Abweisung der Beschwerde beantragt (Urk. 10).

Das Gericht zieht in ErwÄ¼gung:

1.

1.1 Â Â Â Â Â Nach Art. 17 Abs. 1 ATSG ist die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin fÄ¼r die Zukunft zu erhÄ¼hen, herabzusetzen oder aufzuheben, wenn sich der InvaliditÄ¼tsgrad einer RentenbezÄ¼gerin oder eines RentenbezÄ¼gers erheblich verÄ¼ndert. Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Ä¼nderung in den tatsÄ¼chlichen VerhÄ¼ltnissen, die geeignet ist, den InvaliditÄ¼tsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen.

1.2 Â Â Â Â Â Â Â Â Â Zeitlicher Referenzpunkt fÄ¼r die PrÄ¼fung einer anspruchserheblichen Ä¼nderung bildet die letzte (der versicherten Person erÄ¼ffnete) rechtskrÄ¼ftige VerfÄ¼gung, welche auf einer materiellen PrÄ¼fung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer SachverhaltsabklÄ¼rung, BeweiswÄ¼rdigung und DurchfÄ¼hrung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten fÄ¼r eine Ä¼nderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur WiedererwÄ¼gung und prozessualen Revision (BGE 133 V 108 E. 5.4).

1.3 Â Â Â Â Â Â Â Â Â VersicherungstrÄ¼ger und Sozialversicherungsgerichte haben die Beweise frei, das heisst ohne Bindung an fÄ¼rmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemÄ¼ss zu wÄ¼rdigen. FÄ¼r das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel, unabhÄ¼ngig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prÄ¼fen und danach zu entscheiden hat, ob die verfÄ¼gbaren Unterlagen eine zuverlÄ¼ssige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf es bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu wÄ¼rdigen und die GrÄ¼nde anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt. Hinsichtlich des Beweiswertes

eines Arztberichtes ist also entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352).

2.

2.1 Streitgegenstand bildet vorliegend nicht die erste Invaliditätsbemessung, sondern die mit Verfügung vom 1. Juni 2010 verneinte Rentenerhöhung. Zu prüfen ist daher, ob eine revisionsrechtlich bedeutsame Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten ist, welche eine Rentenerhöhung rechtfertigen würde (BGE 130 V 75 Erw. 3.2.3). Insbesondere ist zu untersuchen, ob eine Veränderung in medizinischer Hinsicht, insbesondere der psychischen Leiden, und der sich daraus ergebenden Arbeitsfähigkeit stattgefunden hat.

2.2 Die Verfügung vom 26. September 2008 beruhte in medizinischer Hinsicht im Wesentlichen auf dem psychiatrischen Gutachten vom 8. Januar 2008 des Dr. Z. ___ (Urk. 11/49). Darin diagnostizierte Dr. Z. ___ eine äusserlich gefärbte zurzeit mittelgradige Episode mit somatischem Syndrom (ICD-10: F32.11). Die Versicherte wirkte stimmungsbedrückt, traurig und affektinstabil, wobei eine gewisse Energie und Lust zu verzeichnen sei. Durch die verminderte psychische Belastbarkeit schätze er die Arbeitsfähigkeit aus psychiatrischer Sicht auf 50 % ein. Das depressive Leiden habe schon vor Jahren begonnen und habe sich teilweise gar nicht, aber auch teilweise oder gänzlich auf die Arbeitsfähigkeit ausgewirkt. Insgesamt erachte er die Prognose als gut.

2.3 Die IV-Stelle ging in der Verfügung vom 1. Juni 2010 gestützt auf den psychiatrischen RAD-Bericht vom 19. Februar 2010 von unveränderten Verhältnissen aus, weshalb sie eine Rentenerhöhung verneinte. Dem psychiatrischen RAD-Untersuchungsbericht sind die Diagnosen einer leichten depressiven Episode (ICD-10: F32.0) und einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung (ICD-10: F45.4) zu entnehmen. Prof. Dr. A. ___ besprach mit der Versicherten den Tagesablauf des Vortages, ihre aktuellen Beschwerden, ihre Krankheits-, Familien-, Biographische-, Arbeits- und Vegetativanamnese und führte einen Minimentaltest durch, welchen die Versicherte erfolgreich bewältigt habe. Auffallend sei die massive Diskrepanz zwischen den geklagten Schmerzen und dem nichtverbalen Verhalten. Dabei besonders erwähnenswert sei die Veränderung der Versicherten im Laufe des Gesprächs. Habe sie anfänglich über ihr Leiden geklagt, so sei sie gegen Ende des Gesprächs insbesondere bei der Durchführung des Tests engagiert und interessiert gewesen. Das Rehabilitationspotential sei deshalb insgesamt höher einzuschätzen als von den behandelnden Ärzten und es sei weiterhin von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit auszugehen, wobei Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation indiziert seien (Urk. 11/78).

 In der Beschwerde wird insbesondere Bezug auf den Bericht der Psychiatrischen Klinik M. ___ vom 29. Mai 2009 genommen (Urk. 11/74), worin die unterzeichnenden Ärzte Dr. med. B. ___, Leitender Arzt, und Dr. med. P. ___,

4. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.